

Ölbaum online Nr. 13 – 12. Juni 2006 – Fortbildungsstätte Kloster Denkendorf Gespräch zwischen Christen und Juden – Pfarrer Dr. Michael Volkmann

Ölbaum online Ausgaben sind durch eine leere E-Mail mit dem Betreff „Bestellung Ölbaum online“ an agwege@gmx.de anzufordern und unter http://www.kloster-denkendorf.de/newsletter_oelbaum.htm einzusehen. Wenn Sie diese Sendung künftig nicht mehr erhalten möchten, schicken Sie bitte eine leere E-Mail mit dem Betreff „Abbestellung Ölbaum“ an agwege@gmx.de. Über die gleiche Anschrift können Sie mir Ihre Nachricht zukommen lassen. Für den Inhalt fremder Homepages, zu denen ich links anbiete, übernehme ich keine Verantwortung. **Bitte teilen Sie Änderungen ihrer E-Mail-Anschrift mit!**

1. Liebe Leserinnen und Leser

2. Der Nahostkonflikt und das internationale Recht

1. Liebe Leserinnen und Leser,

der 13. „Ölbaum“ folgt dem 12. in kurzem Abstand. Seit längerem wollte ich Ihnen Informationen darüber zukommen lassen, wie Israel den Nahostkonflikt nach dem internationalen Recht beurteilt. Meiner Erfahrung nach verurteilen manche Gesprächspartner die eine oder andere israelische Haltung oder Handlung als „illegal“, die doch ganz legal oder wenigstens rechtlich umstritten ist.

Auch im Hinblick auf die aktuelle Lage dürfte der unter Punkt 2 zusammengefasste Text von Interesse sein, scheint doch Präsident Abbas im Ringen um die Macht in den Palästinensischen Autonomiegebieten sich mit seinem Plan eines Referendums über das „Gefangenen-Dokument“ gegen die Hamas-Regierung vorerst durchgesetzt zu haben. Konkret soll es dabei am 26. Juli um die Frage gehen, ob die Palästinenser einen eigenen Staat wollen – in den Grenzen von 1967 (d.h.: Gazastreifen und Westbank einschließlich Ostjerusalem). Teilweise wird schon mit dem bevorstehenden Zusammenbruch der Hamas-Regierung spekuliert, ein Ziel, auf das auch Israel hinarbeitet.

Israel hat seinerseits erklärt, dass es eine Verhandlungslösung auf der Basis der Road-map (Zwei-Staaten-Lösung) einseitigen Maßnahmen vorziehen würde. Vor Aufnahme von Verhandlungen müssten die Palästinenser jedoch Israel anerkennen, die bisherigen israelisch-palästinensischen Abkommen anerkennen, dem Terror absagen und die Paragrafen der Road-map, die sie zur Terrorbekämpfung verpflichteten, umsetzen. Dass dies von neuem gefordert wird, macht deutlich, wie wenig vom Oslo-Friedensprozess der neunziger Jahre übrig geblieben ist. Pessimistisch ist das israelische Militär: es geht davon aus, dass der Kampf mit den Palästinensern noch bevorstehe.

Der letzte „Ölbaum online Nr. 12“ enthielt zwei bedauerliche Schreibfehler, die ich zu entschuldigen bitte: Dr. Rüttgers ist natürlich Ministerpräsident von Nordrhein-Westfalen. Und im Zitat von Salomon Korn muss es heißen: „Und hier steht Paul Spiegel für jene deutschen Juden, deren Rückkehr in ihr Geburtsland nicht wirklich Rückkehr in die Heimat ihrer Kindheit (nicht: Kinder) bedeutete ...“

2. Der Nahostkonflikt und das internationale Recht

Ein 2001 in dem von Hermann L. Gremliza herausgegebenen Buch „Hat Israel noch eine Chance?“ veröffentlichter Aufsatz des Experten für internationales Recht und Präsidenten der Tel Aviver Universität, Prof. Yoram Dinstein, war für mich sehr hilfreich, um die juristische Dimension des Nahostkonflikts und die Position Israels im Konflikt zu verstehen. Darin analysiert Dinstein die Rechtslage rational, ohne auf Fragen von Gerechtigkeit, Moral und so genannten historischen Rechten einzugehen. Hier seine Argumentation in Zusammenfassung:

Araber und Juden gab es mit wechselnden Mehrheiten immer in Palästina. Aus der Sicht des internationalen Rechts ist es nur sinnvoll, sich auf die moderne Geschichte zu konzentrieren. Hier ist der einzig sinnvolle Ansatzpunkt die Balfour-Erklärung vom 2.11.1917. In ihr band sich Großbritannien unilateral an die Verpflichtung, eine jüdische nationale Heimstätte in Palästina nach Kräften zu fördern. Der wenig später gegründete Völkerbund schloss mit Großbritannien das Palästina-Mandat, ein beide bindendes internationales Abkommen, das die Balfour-Erklärung fast wörtlich bestätigte und somit für den Völkerbund, also fast alle damals existierenden Staaten, verbindlich machte; die USA, die dem Völkerbund nie beitraten, stimmten dem Mandat 1924 zu. Dessen Inhalt betraf das zu befördernde jüdische Nationalheim, Nichtjuden wurde darin lediglich die Nichtbeeinträchtigung ihrer bürgerlichen und religiösen Rechte zugesichert. Mit dem Weißbuch von 1939, das die jüdische Einwanderung und Landkäufe stark einschränkte, verstieß Großbritannien gegen das Mandat, wurde jedoch wegen des Kriegsbeginns vom Völkerbund nicht mit Sanktionen belegt. Nach dem Zweiten Weltkrieg verwies Großbritannien das Palästina-Problem an die UNO, die Nachfolgeorganisation des Völkerbundes, wohl in

der Annahme, auf Grund seiner Unlösbarkeit würde die UN alle Maßnahmen der Briten akzeptieren. Überraschend kooperierten die USA und die UdSSR in der Palästinafrage das einzige Mal in der Geschichte der UN, so dass die UN-Resolution 181 (II) am 29.11.1947 mit Zweidrittelmehrheit verabschiedet wurde. Sie empfahl die Teilung Palästinas in einen jüdischen und einen arabischen Staat, eine Wirtschaftsunion beider und die Internationalisierung Jerusalems. Die am Tag nach der UN-Abstimmung beginnenden arabischen Angriffe gegen Juden wurden von den Briten nicht verhindert. Als die Briten am 14.5.1948 aus Palästina abzogen und Israel seine Unabhängigkeit erklärte, ging der Bürgerkrieg auf Grund der Angriffe Ägyptens, Jordaniens, Syriens, des Libanon und des Irak auf Israel in einen internationalen Konflikt über. Die UNO, zur Sicherung des Weltfriedens gegründet, konnte diesen ersten Krieg nach 1945 nicht verhindern, der Sicherheitsrat blieb angesichts der arabischen Invasion in Israel untätig. Israel ging aus dem Krieg siegreich hervor und handelte mit den direkt angrenzenden Gegnern 1949 Waffenstillstände aus. Diese beinhalteten, dass die Waffenstillstandslinien keine endgültigen Grenzen seien und nur bilateral verändert werden dürften. Da keine Friedensverträge geschlossen wurden, wurde der Krieg lediglich unterbrochen und gab es auch keine Normalisierung der Beziehungen. Dinstein spricht von einem einzigen Krieg in Etappen bis zum Frieden mit Ägypten 1979 bzw. mit Jordanien 1994. Diese Friedensschlüsse beendeten genau genommen den Krieg von 1967, in dem Israel, von drei Nachbarstaaten angegriffen, umfangreiche gegnerische Gebiete besetzte. Mit Syrien gibt es bislang keinen Frieden, jedoch Waffenruhe. Der Libanon hat den Waffenstillstand von 1949 als einziger arabischer Staat eingehalten. Der israelische Krieg im Libanon 1980-82 war kein Krieg gegen den Libanon, sondern gegen Syrien und die PLO, die vom Libanon aus Israel permanent angegriffen hatte. Israel hat mehrmals 1967 besetzte Gebiete zurück gegeben bzw. abgetreten: 1974 Teile des Golans an Syrien, bis 1979 den ganzen Sinai an Ägypten und im Zuge der Abkommen mit der PLO seit 1993 den Gazastreifen und die großen Städte der Westbank an die Palästinensische Autonomiebehörde.

Ein besonderes Thema ist der Rechtsstatus der Westbank. 1994 wurde als Grenze zwischen Israel und Jordanien, unbeschadet des Status der Westbank, die Mandatsgrenze in der Jordansenke übernommen. Diese Grenze war nachträglich gezogen worden, ursprünglich hatte das Völkerbundsmandat auch ganz Jordanien mit umfasst. Jordanien wurde 1922 abgetrennt und 1946 von den Briten als Monarchie in die Unabhängigkeit entlassen. Die jordanische Armee („arabische Legion“) war in den arabischen Teilen Palästinas präsent und griff von dort aus in der Endphase des Mandats jüdische Städte an. Auch nach dem israelischen Unabhängigkeitskrieg leisteten palästinensische Araber und Jordanier Widerstand gegen den UN-Teilungsplan. Auf der Palästina-Konferenz von Jericho im Dezember 1948 wurde die Vereinigung der Westbank mit Jordanien beschlossen und 1950 in freien Wahlen besiegelt. Die palästinensischen Araber verzichteten damals also auf ihren Staat. Da die Annexion der Westbank durch Jordanien einvernehmlich erfolgte, erübrigte sich die Frage einer internationalen Anerkennung. Faktisch machten die palästinensischen Araber damals von ihrem Selbstbestimmungsrecht Gebrauch: sie wurden Jordanier. Juristisch wurde das Selbstbestimmungsrecht aber erst 1966 in die Erklärung der Menschenrechte aufgenommen. Nach 1967 änderten die palästinensischen Araber unter israelischer Besatz ihre Meinung. Bis dahin war von einem „palästinensischen Volk“ nicht die Rede gewesen, seine „unveräußerlichen Rechte“ wurden von der UNO-Vollversammlung erstmals 1969 erwähnt. Im Mandat bezeichnete „Palästinenser“ alle Staatsbürger, Juden wie Araber. Im Gebiet des ehemaligen Mandats Palästina haben also zwei Völker ein Selbstbestimmungsrecht: Israelis und Palästinenser. Im ersten Abkommen Israels mit der PLO 1993 in Washington erkannten beide Völker einander gegenseitig an. Der israelisch-palästinensische Konflikt kann daher nur auf der Basis einer Teilung des Territoriums gelöst werden. Diese Erkenntnis war Grundlage für den Oslo-Friedensprozess, der jedoch an der ungeklärten Frage des „Wie“ scheiterte [Ergänzung: auch die Road-map sieht die Zweistaatenlösung vor, M.V.].

Israel hält die Westbank seit 1967 besetzt und hat im Zuge des Oslo-Prozesses Teile davon in palästinensischer Autonomie übergeben. Dinstein unterscheidet zwischen einer kriegerischen Besatzung und dem, was er eine Nachkriegsbesatzung nennt. Eine kriegerische Besatzung wird im internationalen Recht in den Artikeln 42-56 der Haager Beschlüsse in der 4. Genfer Konvention von 1949 geregelt (die Konvention umfasst 150 Artikel). Israel ist Unterzeichnerstaat und an die Konvention gebunden. Israel bestreitet aber ihre Gültigkeit de jure für das ehemalige Mandatsgebiet, weil die Hoheitsfrage umstritten ist. De facto befolgt Israel jedoch alle Regeln der Konvention, die sämtlich humanitärer Natur sind, und zwar (bis 2001) als einziger Unterzeichnerstaat überhaupt seit 1949. Dies zeigt sich z. B. daran, dass in den besetzten Gebieten weiterhin ägyptisches bzw. jordanisches Recht gilt. Von einzelnen Ausnahmen abgesehen, hat die israelische Militärregierung die 4. Genfer Konvention „strikt und rigoros“, so Dinstein, eingehalten. Die israelische Interpretation der Konvention weicht in einzelnen Punkten von der anderer (auch von der Yoram Dinstains) ab, nämlich was Deportationen einzelner Personen oder Hauszerstörungen anbelangt. Da in den besetzten Gebieten kein israelisches Recht anzuwenden ist, ist das Oberste Gericht Israels de jure unzuständig. Es betrachtet die Haager Beschlüsse (nicht die ganze Konvention)

jedoch als internationales Recht und hat de facto die Konvention bestätigt und interpretiert. Es war jederzeit bereit, das militärische Vorgehen zu prüfen. So kam es doch zu einer umfangreichen Fallgesetzgebung, die besetzten Gebiete betreffend.

Eine kriegerische Besatzung endet mit Kriegsende. Bleiben Gebiete länger besetzt, gelten laut Artikel 6 der Konvention nur noch bestimmte Artikel, die dann so lange zu befolgen sind, wie die Besatzung andauert. Dinstein verwendet für diesen Rechtszustand den Begriff „Nachkriegsbesatzung“. Sie ist gebunden an Regierungsgewalt, wurde von Israel nach 1993 also mit der mit ihr verknüpften Verantwortung zum Teil an die PLO abgetreten. Bei einem Friedensschluss sind Gebietsabtretungen im Konsens beider Seiten zulässig, nicht jedoch im Falle illegaler Gewaltanwendung, d. h. einem Aggressor sollen die Früchte seiner Aggression verwehrt werden. Also wird nicht Gewalt an sich verboten, sondern die Aggression wird bestraft. Ein angegriffener Staat darf im Rahmen eines Abkommens Landgewinne erzielen. Da 1967 die arabischen Staaten die Aggressoren waren, so Dinstein, wäre ein Abkommen mit Grenzveränderungen zu Gunsten Israels legitim. Soweit zu Yoram Dinstains Aufsatz. Dinstains Analyse entspricht die Rechtsauffassung des Obersten Gerichts von Israel. Die wechselnden Regierungen unterstellen sich ihr. In einem längeren offiziellen Text „Israel, der Konflikt und Frieden“, den die Israelische Botschaft in Berlin mit ihrem E-Mail-Newsletter am 15.10.2004 verbreitet hat, wird sie im Wesentlichen bestätigt. Dort wird betont: „Die Behauptung, die sogenannte israelische ‚Besatzung‘ sei illegal – ohne Hinweis auf die Ursachen oder die Faktoren, die zum Andauern dieses Zustandes geführt haben – ist demnach grundlos und nicht im internationalen Recht verankert.“ Zur Frage der israelischen Siedlungen in der Westbank wird dort gesagt: „Israelische Siedlungen im Westjordanland und im Gazastreifen sind sowohl nach internationalem Recht als auch nach den Vereinbarungen zwischen Israel und den Palästinensern legal. ... Die verschiedenen Abkommen, die Israel und die Palästinenser seit 1993 unterzeichnet haben, enthalten keinerlei Verbot eines Baus oder Ausbaus von Siedlungen. ... Israels Gebrauch des Landes für Siedlungen entspricht allen Regeln und Normen internationalen Rechts. Privater Boden wird für die Gründung von Siedlungen nicht herangezogen. Sie werden nur auf öffentlichem Boden errichtet. ... Darüber hinaus steht jegliche Siedlungstätigkeit unter der Aufsicht des Obersten Gerichtshofes in Israel (als höchste Gerichtsinstanz im Lande). Jeder betroffene oder geschädigte Einwohner der Gebiete, auch palästinensische Bewohner, können sich direkt an den Gerichtshof wenden.“ Die endgültige Regelung der Frage der Siedlungen sei für die so genannten Endstatusverhandlungen vorgesehen. So weit zur juristischen Situation.

Die politische Lage ist derzeit so, dass Israel einer Verhandlungslösung Priorität einräumt, jedoch nach wie vor einen Verhandlungspartner, der die Ergebnisse der Verhandlungen auf der palästinensischen Seite durchsetzen und garantieren könnte, vermisst. Zudem ist die erste Forderung der „Road Map“, die Einstellung der Gewalttätigkeiten, bislang nicht erfüllt. Darum zieht die Regierung Olmert weitere einseitige Schritte der Abtrennung von Teilen der Palästinensergebiete und zugleich die stärkere Anbindung anderer Teile der besetzten bzw. umstrittenen Gebiete an Israel (wie die Siedlungen Ariel, Ma'ale Adumim und den Block Etzion) in Betracht. Dies würde die Umsiedlung von etwa 70.000 israelischen Siedlern notwendig machen. Unabhängig von diesen Maßnahmen soll der Terrorabwehrzaun - in dicht besiedelten Gebieten eine acht Meter hohe Mauer – fertig gestellt werden.

Abschließend zitiere ich aus Yoram Dinstains Schlussfolgerung: „Die [auf die friedenspolitischen Erfolge der Jahre 1993 und 1994, M.V.] folgenden Ereignisse erwiesen aber, wie unrealistisch die Erwartung ist, ein so langer und so tief verwurzelter Konflikt wie der israelisch-arabische könne quasi über Nacht beigelegt werden. Viele Punkte stehen noch kontrovers zur Debatte, und in vielen Kreisen herrscht noch tiefe Skepsis gegenüber der Vorstellung, Araber und Israelis könnten zu einer wirklichen Versöhnung kommen – auf beiden Seiten. Es wird viel konstruktive Energie aufgebracht werden müssen, bevor im Nahen Osten regulär Frieden herrschen kann.“

Mit freundlichen Grüßen aus Denkendorf